

reglement für die benutzung von beständen des schweizer tanzarchivs

Die Benutzung der Bestände des Schweizer Tanzarchivs ist wie folgt geregelt:

Art. 1 Öffnungszeiten

Büro Zürich

Das Schweizer Tanzarchiv ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr geöffnet. Weitere Öffnungszeiten auf Anfrage.

Büro Lausanne

Das Schweizer Tanzarchiv ist von Mittwoch bis Freitag jeweils von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr geöffnet. Samstags von 9 bis 12 Uhr auf Anfrage.

Art. 2 Konsultation

- ¹ Die Dokumente können ausschliesslich in den Räumlichkeiten des Schweizer Tanzarchivs benutzt werden. Eine Ausnahme sind die Kaufmedien (DVDs) in der „Sammlung: Schweizer Tanzarchiv“ und die Ausleihe von Videoaufzeichnungen an Lehrpersonen (Art. 7).
- ² Die Benutzung der Bestände ist kostenlos. Für spezielle Dienstleistungen werden Gebühren gemäss Art. 11 erhoben.
- ³ Die Benutzer werden gebeten, ihren Besuch im Voraus per Mail oder Telefon anzumelden und die Dokumente zu nennen, die sie sichten möchten. Das ermöglicht eine optimale Vorbereitung seitens des Archivs.

Kontakt

Büro Zürich

Schweizer Tanzarchiv
 Limmatstrasse 265
 8005 Zürich
 Tel: +41 (0)43 205 29 02
 info@tanzarchiv.ch

Büro Lausanne

Collection suisse de la danse
 Avenue Villamont 4
 1005 Lausanne
 Tél. +41 (0)21 323 77 48
 info@collectiondeladanse

Art. 3 Zugang zu den Dokumenten

- ¹ Die Dokumente sind im Rahmen dieses Reglements öffentlich zugänglich.
- ² Die Konsultation ist nur beschränkt möglich oder ausgeschlossen, wenn:
 - a) die Bestände Schutzfristen unterliegen, Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte den Zugang einschränken.
 - b) Depotverträge den Zugang einschränken.
- ³ Aufgrund von konservatorischen Massnahmen kann der Zugang eingeschränkt werden. Sind Digitalisate und Reproduktionen vorhanden, werden diese für die Nutzung zur Verfügung gestellt.

- ⁴ Bei Film- und Videoaufzeichnungen können die Originalaufzeichnungen nicht konsultiert werden. Es stehen Kopien zur Verfügung.

Art. 4 Pflichten des Benutzers

Um Bestände einsehen zu können, ist der Benutzer gebeten:

- a) Bei jedem Besuch ein Formular ausfüllen und darin die konsultierten Dokumente aufzuführen.
- b) Dem Tanzarchiv eine kostenlose Kopie der Arbeit zur Verfügung zu stellen, in der die verwendeten Unterlagen vorkommen.

Art. 5 Generelle Vorschriften

Die Benutzer werden gebeten, sich an die Anweisungen des Personals und an folgende Vorschriften zu halten:

- a) Jacken und Taschen bitte am vorgesehenen Ort deponieren und lediglich etwas zum Schreiben mitnehmen (Bleistift und Computer)
- b) Das Essen und Trinken ist in den Archivräumlichkeiten untersagt
- c) Elektronische Geräte müssen auf lautlos geschaltet sein (Handys, Laptops etc.)
- d) Für die Sichtung von Videoaufzeichnungen bitte ans Personal wenden, Bandaufzeichnungen am Schluss zurückspulen
- e) Werke nicht selbst zurück stellen, sondern an das Personal zurückgeben

Art. 6 Umgang mit den Dokumenten

¹ Die Dokumente müssen mit Sorgfalt behandelt werden.

² Bei einer Konsultation müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- a) Nur ein Dossier auf einmal bearbeiten
- b) Die Anordnung der Dokumente darf nicht verändert werden
- c) Keine einzelnen Unterlagen aus einem Dossier entfernen
- d) Nicht mit dem Bleistift oder anderen Stiften über die Seiten fahren
- e) Nicht mit den Fingern über die Seiten streichen
- f) Fotos bitte nur mit Handschuhen berühren (Handschuhe sind bei der Aufsicht erhältlich)
- g) Jegliche Änderungen an den Dokumenten und Medien sind untersagt
- h) Keine Notizen auf den Dokumenten vornehmen, nichts entfernen/ausradieren
- i) Beschädigte Unterlagen melden
- j) Lediglich Lesezeichen verwenden, die nicht mit Klebstoff versehen sind (keine Post-it), Lesezeichen wieder entfernen
- k) Jegliches Kopieren von Videoaufzeichnungen ist untersagt. Die Benutzer verpflichten sich, das Material nicht zu vervielfältigen.

Art. 7 Ausleihe

- ¹ Die Kaufmedien (DVDs) in der „Sammlung: Schweizer Tanzarchiv“ können ausgeliehen werden. Die Kundschaft verpflichtet sich, die ausgeliehenen Medien nur für private Zwecke oder im Unterricht innerhalb einer Schule zu verwenden.
- ² Kopien der Videoaufzeichnungen können an Lehrpersonen zu Unterrichtszwecken ausgeliehen werden.
- ³ Das Personal des Schweizer Tanzarchivs entscheidet, ob einzelne Medien ausleihbar sind und wie lange diese ausgeliehen werden können. Die Kundschaft haftet vollumfänglich für die ausgeliehenen Medien.

Art. 8 Nutzung und Publikation von Archivbeständen

- ¹ Die Benutzer sind verantwortlich für den Gebrauch des Archivmaterials in ihren Arbeiten und Publikationen.

² Bei der Nennung von Archivbeständen in wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen oder dem Abdruck von Reproduktionen ist folgende Quellenangabe zu machen:

Titel des Dokuments, (Urheber), Entstehungsdatum des Dokuments. Schweizer Tanzarchiv, Titel des Bestandes, Signatur.

³ Jede Publikation, Ausleihe und öffentliche Verwendung (z.B. als Exponat in einer Ausstellung, Aufführen und Ausstrahlen von Videoaufzeichnungen usw.) wird individuell und wenn nötig vertraglich geregelt. Es müssen die entsprechenden Urheberrechte eingeholt werden (s. Art. 10).

Art. 9 Fotokopien und Fotografien

¹ Archivalien dürfen nicht fotokopiert werden. Soweit es ihr Format und ihr konservatorischer Zustand erlaubt, dürfen nach 1960 erschienene Publikationen fotokopiert werden.

² Die Fotokopien werden vom Archivpersonal getätigt, eine Preisliste ist weiter unten (Art. 11) aufgeführt. Bei grösseren Aufträgen kann die Bearbeitung mehrere Tage in Anspruch nehmen.

³ Digitale Fotos ohne Blitz sind erlaubt, jedoch nur für den privaten Gebrauch des Interessenten gedacht. Reproduktionen dürfen nur zum vereinbarten Zweck verwendet werden.

Art. 10 Urheberrechte

Alle im Schweizer Tanzarchiv angefertigten Reproduktionen sowie anderweitige Verwendungen (siehe Art. 8) unterliegen den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992. Die Nutzenden des Schweizer Tanzarchivs sind verpflichtet, dieses Gesetz einzuhalten. Bei Missbrauch lehnt das Schweizer Tanzarchiv jede Haftung ab.

Art. 11 Gebühren

¹ Die Gebühren regeln die Kosten für interne Aufwände des Schweizer Tanzarchivs, sofern diese eine übliche Nutzungsanfrage übersteigen (weiterführende Recherchen, Reproduktionen usw.). Urheberrechte sind damit nicht abgegolten.

² Die Gebühren sind wie folgt festgelegt:

Recherchen

- *Die erste Stunde ist gratis.* Für weiterführende Recherchen durch das Personal des STA können Gebühren erhoben werden
- *Pro Stunde (oder angebrochene Stunde): 80 CHF (Studierende: 50% Rabatt)*

Reproduktion und Ausleihe

- Bei externen Anfragen wird eine einmalige Grundgebühr von **CHF 10.-** verrechnet plus Porto
- Zusätzliche Kosten entstehen, falls die Urheberrechte beim STA liegen.

Preis auf Anfrage

Videobestände

- *Pro Stunde (oder angebrochene Stunde): 80 CHF (Studierende: 50% Rabatt)*
- *Externe Aufträge:* Kosten für Überspielungen von Videoaufzeichnungen sind separat geregelt im Dokument *Dienstleistungen Abteilung Videokonservierung*, [Schweizer Tanzarchiv](#)

Textdokumente und Fotografien

- *Fotokopie pro Seite: 0.50 CHF*
- *Digitalisierung pro Seite: 1 CHF*
- *Andere Dokumente, Formate und Dienstleistungen: Preis auf Anfrage*